

Code of Conduct Wesentliche Grundsätze für Lieferanten



Die trans-o-flex Unternehmensgruppe¹ (nachfolgend kurz trans-o-flex genannt) bietet eine breite Dienstleistungspalette an maßgeschneiderten B2B-Logistiklösungen. Im Rahmen unserer Verantwortung gegenüber Kunden, Beschäftigten und Geschäftspartnern, haben wir uns selbst strenge ethische Regeln auferlegt, die uns bei unseren Geschäften leiten. Wir erwarten von unseren Lieferanten und allen Unternehmen, die mit uns in Geschäftsbeziehung stehen (nachfolgend kurz Lieferanten genannt), dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen und diese auch bei Ihren Unterauftragnehmern sicherstellen.

Dieser Code of Conduct für Lieferanten beinhaltet die Standards für die Geschäftsbeziehungen mit der trans-o-flex Unternehmensgruppe.

1. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Gleichzeitig erklärt er sich bereit, die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten einzuhalten.

2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Der Lieferant diskriminiert niemanden aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Religion, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale und beachtet insbesondere die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

3. Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter, Schwarzarbeit sowie Arbeitgeberleistungen ein. Der Lieferant zahlt seinen Beschäftigten einen angemessenen Lohn, der den Mindestlohn nach geltendem nationalen Recht nicht unterschreiten darf.

¹ Zur Unternehmensgruppe gehören alle mit der trans-o-flex Express GmbH & Co. KGaA direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligten Gesellschaften

4. Kinderarbeit

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist oder nach geltendem nationalen Recht noch schulpflichtig ist, wobei stets die strengere Regelung gilt. In Ländern, die nach der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme der Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

5. Zwangsarbeit

Beim Lieferanten werden keine Zwangsarbeiter eingesetzt. In Übereinstimmung mit den Konventionen der ILO sind alle Formen der Zwangsarbeit, modernen Sklaverei, Leibeigenschaft sowie andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen verboten. Auch die Anwendung körperlicher Strafen, mentalen oder psychischen Zwangs ist verboten.

Der Lieferant darf keine Sicherheitskräfte beauftragen oder nutzen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

6. Arbeitsschutz

Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

7. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant erkennt die Vereinigungsfreiheit an. Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen aufgrund der Gründung, der Mitgliedschaft oder des Beitritts zu einer Gewerkschaft sind verboten. Das Recht von Gewerkschaften, sich in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht zu betätigen, darf nicht missachtet werden.

8. Korruption

trans-o-flex tritt gegen alle Arten der Korruption ein und toleriert keine Verstöße. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im „Global Compact“ der Vereinten Nationen und in nationalen Antikorruptions- und -Bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachtet werden. Insbesondere bietet der Lieferant Beschäftigten von trans-o-flex keine Dienstleistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für das Unternehmen beeinflussen.

9. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen das jeweils geltende Recht Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

10. Umwelt

Ziel des Umweltschutzes ist eine erhöhte Umweltverträglichkeit und -effizienz der trans-o-flex-Dienstleistungen. Dies kann nur erreicht werden, wenn auch unsere Lieferanten hierzu beitragen. Das bedeutet, dass der Lieferant alle geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards sowie die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle einhält.

Der Lieferant erklärt sich bereit, seine Emissionen aktiv zu überwachen, zu verfolgen und zu dokumentieren. Hierzu wird der Lieferant regelmäßig Emissionsberichte erstellen, in denen die Gesamtemissionen aus seinen Tätigkeiten detailliert erfasst werden. Diese Berichte sollten Informationen über die Art und Menge der emittierten Treibhausgase enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche relevanten Informationen über seine Emissionen transparent und vollständig offenzulegen. Dies schließt die Bereitstellung von Daten ein, die für die Berechnung und Überwachung der Emissionen von Bedeutung sind. Diese Offenlegung ermöglicht es trans-o-flex, die Fortschritte des Lieferanten bei der Reduzierung von Emissionen zu überwachen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, konkrete Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele festzulegen und umzusetzen, um negative Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten zu verringern. Diese Ziele sollten messbar und überprüfbar sein und auf den Leitprinzipien des Pariser Abkommens basieren.

11. Schutz von Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Lieferant sichert den Schutz von Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der trans-o-flex Unternehmensgruppe zu und sorgt für die umfassende Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten. Entsprechende vertrauliche Informationen werden nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von trans-o-flex an Dritte weitergegeben. Der Lieferant sorgt dafür, dass diese Beschränkung den eigenen Mitarbeitern und Beratern bekannt sind und von ihnen befolgt werden sowie dass alle geltenden Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

12. Zusammenarbeit bei Nachhaltigkeitszielen

Der Lieferant erklärt sich bereit, bei gemeinsamen Nachhaltigkeitsprojekten und -initiativen zur Reduzierung von Emissionen, zur Verbesserung der sozialen Bedingungen und zur Förderung von Governance-Prinzipien zusammenzuarbeiten.

13. Lieferkette

Für trans-o-flex ist es wichtig, dass unsere Lieferanten die Einhaltung der Grundsätze dieses Code of Conducts bzw. eines gleichwertigen eigenen Verhaltenskodexes auch in deren Lieferkette bestmöglich fördern und aktiv umsetzen. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die im Code of Conduct genannten und zuvor näher beschriebenen Grundsätze auch ihren Subauftragnehmern, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern, die an der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an Unternehmen der trans-o-flex Unternehmensgruppe beteiligt sind, auferlegen und deren Einhaltung sicherstellen.

14. Einhaltung dieses Code of Conducts

Der Lieferant hat angemessene Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und der nationalen/internationalen Gesetze zu belegen. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass trans-o-flex die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch Maßnahmen überprüfen kann, die trans-o-flex für angemessen hält. Solche Maßnahmen können z.B. die Überprüfung der Aufzeichnungen des Lieferanten in

Bezug auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes, Nachhaltigkeitsbewertungen durch Dritte oder Nachhaltigkeitsaudits durch Dritte umfassen.

Des Weiteren behält sich trans-o-flex das Recht vor, die Regelungen des Code of Conduct für Lieferanten jederzeit anzupassen und zu ändern.

15. Beschwerdeverfahren

Wenn ein Lieferant oder seine Mitarbeitenden der Ansicht sind, dass jemand in ihrem Unternehmen oder in der Lieferkette von trans-o-flex gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen hat, sind sie aufgefordert, diese Bedenken trans-o-flex an compliance@tof.de zu melden. Die Meldungen werden vertraulich behandelt.

Lieferanten müssen ein wirksames Beschwerdeverfahren etablieren und ihre Mitarbeitenden ermutigen, Bedenken oder Informationen über Verstöße zu melden, insbesondere über tatsächliche oder potenzielle illegale Aktivitäten am Arbeitsplatz oder nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Lieferanten ergeben. Dies, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien, Einschüchterungen sowie Belästigungen drohen. Lieferanten müssen gemeldete Vorfälle untersuchen und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergreifen.

16. Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Hinweise auf Verstöße

Bei Hinweisen auf die Nichteinhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex behält sich trans-o-flex das Recht vor, Auskunft über die konkreten Umstände zu verlangen. Der Lieferant wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, trans-o-flex rechtzeitig ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, kann trans-o-flex selbst oder durch von trans-o-flex beauftragte Personen oder Organisationen unangekündigte Kontrollen in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführen. In einem solchen Fall wird vom Lieferanten erwartet, dass er Zugang zu seinen Einrichtungen gewährt und sicherstellt, dass seine Unterauftragnehmer und Lieferanten entlang der Lieferkette ebenfalls Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren, wann immer dies erforderlich ist.

Behebung eines Verstoßes

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex stellt der Lieferant sicher, dass die Situation unverzüglich bereinigt wird (z.B. durch die Erstellung eines Konzepts mit einem klaren Zeitplan zur Beendigung des Verstoßes und dessen Umsetzung).

Folgen eines Verstoßes

Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex behält sich trans-o-flex das Recht vor, die gesamte Partnerschaft und alle bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von trans-o-flex gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schafft. trans-o-flex kann alle bestehenden Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Verstoß (i) nicht behoben werden kann, (ii) trans-o-flex einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt oder (iii) so schwerwiegend ist, dass trans-o-flex die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bis zum vertraglich festgelegten Ende der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.